

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 29. Oktober

1945

Sorge für Flüchtlinge. — Allerheiligen. — Mehapplikation an Allerseelen. — Gottesdienste für die gefallenen Soldaten und die Toten der Zivilbevölkerung. — Fest der heiligen Cäcilia 1945. — Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen. — Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen. — Lehrerbildung. — Seelsorge für Kriegsgefangene. — Gemeindefschweftern. — Bezug des Amtsblattes. — Fundsache. — Erhebung von Kirchensteuern. — Leistungen der politischen Gemeinden für kirchliche Zwecke. — Pründebesetzung. — Verzicht. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 76

### Sorge für Flüchtlinge

Ein ungeheurer Strom von Flüchtlingen bewegt sich z. T. von den besetzten Ostgebieten nach dem Westen Deutschlands. Wir machen jetzt schon darauf aufmerksam, daß diese Menschen sich in einer großen Not befinden, und bitten alle caritativen Stellen, sich dieser hilfsbedürftigen Menschen nach besten Kräften anzunehmen und sie bei der Beschaffung von Wohnraum auf jede Weise in christlicher Liebe zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1945.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 77

Ord. 25. 10. 45

### Allerheiligen

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern — Außenstelle Freiburg — vom 24. Oktober 1945 Nr. 17 zur Kenntnismahme:

Es wird darauf hingewiesen, daß Allerheiligen wieder zu den Festtagen wie vor 1933 zählt, an denen es untersagt ist, geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Gottesdienste oder andere religiöse Feierlichkeiten der in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden katholischen Konfession zu stören.

An diesem Tage ist Bereitschaftsdienst wie an Sonntagen einzurichten.

Für die Bekanntgabe dieser Anordnung in der örtlichen Presse ist Sorge zu tragen.

Nr. 78

Ord. 29. 10. 45

### Mehapplikation an Allerseelen

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre allen Priestern des Welt- und Ordensklerus Deutschlands das Privileg erteilt, die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage, die sonst weder nach freier Intention noch gegen ein Stipendium gelesen werden dürfen, unter der Bedingung ad intentionem offerentium zu applizieren, daß die Stipendien für diese beiden heiligen Messen an den Bonifatiusverein zur Unterstützung der Diasporaseelsorge abgeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von diesem Indult des Heiligen Vaters Gebrauch zu machen. Die heiligen Messen sind nach Intentionen zu lesen, welche der Hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereithält.

Die Pfarrvorstände werden gebeten, die Hilfspriester und andere in ihrem Pfarrbezirk wohnende Geistlichen

auf dieses Indult aufmerksam zu machen. Bis zum 15. November wollen die Pfarrämter an das zuständige Dekanat berichten, welche Geistliche von diesem Indult Gebrauch gemacht haben und ob sie eine oder zwei heilige Messen ad intentionem Ordinarii persolvirt haben.

Die Erzb. Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 1. Dezember ds. Js. das Ergebnis hierher mitzuteilen.

Nr. 79

Ord. 12. 10. 45

### Gottesdienste für die gefallenen Soldaten und die Toten der Zivilbevölkerung

Wie im Allerseelenmonat der vergangenen Kriegsjahre wird der Herr Erzbischof auch im November 1945 in Freiburg i. Br. und zwar am Mittwoch, den 7. November, ein feierliches Pontifikalrequiem halten für alle gefallenen Soldaten sowie auch für die durch Feindeinwirkung getöteten Zivilpersonen oder in Befangenenlagern verstorbenen Erzdiözesanen. Bei diesem heiligen Opfer wird der Oberhirte auch der Hinterbliebenen gedenken.

Den Gläubigen in der Erzdiözese ist die Feier dieses Requiems in Freiburg bekanntzugeben, damit dieselben mit dem Herrn Erzbischof sich im Gebete vereinigen.

Außerdem ist in jeder Pfarrei und möglichst auch in den Filialen mit eigenem Gottesdienst im Laufe des Monats November ein Requiem mit Lumbagebeten für alle Kriegsoffer an der Front und in der Heimat zu halten.

Nr. 80

Ord. 12. 10. 45

### Fest der heiligen Cäcilia 1945

Im Sinne der letzten Hirtenschreiben des Herrn Erzbischofs über den geistigen und religiösen Wiederaufbau kommt der Kirchenmusik eine besondere Aufgabe zu.

Der Festtag der hl. Cäcilia am 22. November gibt Veranlassung, an dem darauffolgenden Sonntag den 25. November des Cäcilienvereins und der Kirchenmusik in der Erzdiözese zu gedenken.

Im Geiste des Erzbischöflichen Erlasses Amtsblatt 1944 St. 4 S. 302 mögen Dank, Anerkennung und Segen des Oberhirten den Dirigenten, Organisten und allen ausgesprochen werden, die in selbstloser Weise der Kirchenmusik zur Verfügung stehen und oft unter großen persönlichen Opfern an Zeit und Kraft diesem heiligen Apostolat sich widmen.

Die Seelsorger wollen bestrebt bleiben, geeignete Pfarrangehörige, namentlich solche, die aus der Wehrmacht zurückgekehrt sind oder aus der Gefangenschaft entlassen wurden, für die Ausübung der Musica Sacra zu gewinnen. Auch Jugendliche mögen in die Kirchenchöre aufgenommen werden, damit die Cäcilienvereine zahlenmäßig erstarkt und durch Eifer ihrer Mitglieder gefördert ihrer erhabenen Zweckbestimmung gerecht werden können. Die Bezirkspräsidenten werden die Anregungen des Diözesanpräses dankbar entgegennehmen.

Da Einkehrtage, wie sie in der Vorkriegszeit für die Mitglieder der Kirchenchöre vielfach stattgefunden haben, gegenwärtig nicht überall möglich sind, sollen die Kirchenchormitglieder an dem genannten Sonntage an der Kommunionbank sich zusammensinden und das Fest des hl. Konrad, des Patrons unserer Erzdiözese, durch feierlichen Gesang im Hochamte oder durch eine kirchenmusikalische Andacht am Nachmittag auszeichnen.

Nr. 81

Ord. 18. 10. 45

### Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen

Das Gouvernement Militaire de Bade teilt uns unterm 8. Oktober ds. Js. mit:

„Par ailleurs, rien n'a été changé aux coutumes de l'enseignement religieux dans les écoles, telles qu'elles ont été consacrées dans le Concordat badois.“

Demnach gelten in der französischen Besatzungszone Badens nach wie vor die Bestimmungen des Badischen Konkordates über Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen und ist dieser nicht auf kirchliche Räume beschränkt. Auch hinsichtlich der Zahl der Religionsstunden bleiben die vor der Machtergreifung der NSDAP. geltenden Vorschriften maßgebend.

Dabei ist aber in allen Fällen die Anordnung der Militärregierung durchzuführen, daß die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zur Teilnahme am Religionsunterricht bezüglich jedes Kindes schriftlich zu erteilen haben.

Nr. 82

Ord. 18. 10. 45

### Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen

Wir veröffentlichen nachstehend zur Danachachtung den Erlass des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Karlsruhe-Freiburg vom 17. 9. 1945 Nr. 223:

„Im Nachgang zu unserem Runderlaß vom 27. August 1945 Nr. 51 ersuchen wir, mit der Erteilung des Religionsunterrichts grundsätzlich nur diejenigen Lehrer zu betrauen, welche unter der verfloffenen Regierung an der Erteilung des Unterrichts festgehalten haben. Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten sind oder die Erteilung des Religionsunterrichts im Ganzen oder teilweise (Altes Testament) verweigert haben, dürfen erst dann wieder Religionsunterricht erteilen, wenn sie bei den kirchlichen Behörden (Erzbischöfliches Ordinariat in Freiburg bzw. Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe) erneut um Übertragung des Unterrichts nachgesucht haben und von den kirchlichen Behörden wieder dazu ermächtigt worden sind. Die Eingaben geben die zuständigen Pfarrämter zur Weiterleitung an die kirchlichen Behörden. Die kirch-

lichen Behörden werden den Kreis Schulämtern unmittelbar und dem Unterrichtsministerium von ihrer Entschließung Kenntnis geben.

Wir ersuchen um genaue Beachtung im Hinblick auf die schulgesezlichen Bestimmungen und die mit den Kirchen abgeschlossenen Staatsverträge.“

Nr. 83

Ord. 13. 10. 45

### Lehrerbildung

Die Brüder der christlichen Schulen in Kirnach-Willingen werden auf 1. Januar 1946 mit staatlicher Genehmigung ein privates Lehrerseminar eröffnen. Voraussetzung für den Eintritt in den ersten Jahreskurs ist die erfolgreiche Absolvierung der Volks- oder Mittelschule. Wir geben den Pfarrämtern anheim, begabte und charaktervolle Knaben, die den Lehrerberuf ergreifen wollen, bei der Direktion des Lehrerseminars in Kirnach anzumelden.

Nr. 84

Ord. 20. 10. 45

### Seelsorge für Kriegsgefangene

Falls bei der Seelsorge für Kriegsgefangene, denen jede pastorelle Hilfe zukommen soll, der zuständige Geistliche Trinationsvollmacht benötigt, so wird dieselbe auf Antrag von uns erteilt.

Wenn in größeren Lagern oder aus andern Gründen eine Einzelbeicht der Gefangenen nicht möglich ist, kann nach Bedarf die allgemeine Generalabsolution — nach vorheriger entsprechender Belehrung — erteilt und den Gefangenen jederzeit — ohne Verpflichtung zum jejunium — die heilige Kommunion gereicht werden.

Nr. 85

Ord. 2. 10. 45

### Gemeindeschwestern

Falls in einzelnen Gemeinden freie Krankenschwestern (Gemeindeschwestern), Säuglings- oder Kinderschwestern gesucht werden, wollen sich die betreffenden Pfarrämter an die Reichsgemeinschaft freier Caritaschwestern in Freiburg i. Br. (Werthmannhaus), Werderstraße 4, wenden.

Nr. 86

Ord. 29. 10. 45

### Bezug des Amtsblattes

Das Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg kann in der französischen Zone von jetzt an wieder mit der Post bezogen werden. Alle bisherigen Bezieher müssen die Bestellung aber neu bei der zuständigen Postanstalt aufgeben. Da das Amtsblatt nur zum Halbjahresbezug zugelassen ist, muß die Bestellung für das 2. Halbjahr 1945 (1. Juli bis 31. Dezember) erfolgen. Der Bezugspreis beträgt 2,80 und 0,36 (Zustellgeld) = 3,16 RM. Diejenigen Bezieher, welche vom 1. Juli ds. Js. an nicht alle Nummern des Amtsblattes erhalten haben, können bei den Postanstalten die Nachlieferung der fehlenden Stücke beantragen.

Für den Bereich der amerikanischen Zone der Erzdiözese ist der Postbezug einstweilen noch nicht möglich. Für diesen Teil des Erzbistums werden die Amtsblätter den Pfarrämtern vorerst wie bisher über die zuständigen Dekanate zugestellt.

Nr. 87

Ord. 27. 10. 45

### Fundsache

Ein Geistlicher, welcher am 6. Oktober ds. Js. mit einem Auto der Firma Reinhard u. Cie. von Freiburg i. B. nach Bärental fuhr, um sich von dort nach dem Feldberg zu begeben, hat in dem Wagen seine Aktenmappe mit Inhalt — Reisenotwendigkeiten und Brevier — liegen lassen. Der betreffende Geistliche wolle wegen Rückgabe der Fundsache der genannten Firma seine Anschrift mitteilen.

Nr. 88

Ord. 15. 10. 45

### Erhebung von Kirchensteuern

An die katholischen Kirchenvorstände  
in Hohenzollern

Der Herr Präsident der Hohenzollernschen Lande hat nach seiner Mitteilung vom 6. Oktober im Einverständnis mit der Militärregierung die Genehmigung erteilt, daß die Erhebung der katholischen Kirchensteuern und der Diözesanumlage für das Rechnungsjahr 1945 entsprechend den seitherigen für die Vorjahre geltenden Bestimmungen erhoben werden.

Der Besteuerung der Kirchengemeinden ist demnach die Reichseinkommensteuer des Jahres 1943 zu Grunde zu legen, und wo diese nicht bekannt ist, die nach dem Steuerbeschluß des Vorjahres festgesetzte Einkommensteuer. Für das Jahr 1945 dürfen aber keinesfalls höhere Hundertsätze aus der Einkommensteuer und aus den Grundsteuermessbeträgen und keine höheren Kirchengelder angefordert werden wie in den letzten Vorjahren. Die Kirchenvorstände wollen ihre Beschlüsse danach fassen und eine Ausfertigung zu den Rechnungsbelegen bringen. Unsere Genehmigung zu den hiernach gefaßten Beschlüssen ist hiermit erteilt; besonderer Vorlage bedarf es also nicht. Zum Einzug der Steuern genügen einfache Einzugslisten; soweit aus Einkommensteuern andere Beträge erhoben werden als im Vorjahre, sind die neuen Einkommensteuern zu vermerken.

Die Diözesanumlage wird in der gleichen Höhe erhoben wie in den letzten Jahren; sie wolle tunlichst bald an den Diözesanfond — Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 4255 des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds in Sigmaringen — oder — Hohenzollernsche Landesbank Sigmaringen, Konto Nr. 1871 Diözesanfonds — abgeführt werden.

Nr. 89

DStR. 19. 10. 45

### Leistungen der politischen Gemeinden für kirchliche Zwecke

Viele politische Gemeinden der Erzdiözese Freiburg haben von altersher Leistungen für kirchliche Zwecke erbracht. Die Leistungen bestanden insbesondere in Beiträgen in Geld und Naturalien zum Mesnerdienst, in Pfarrkompetenzen und Bürgernutzen für Pfarrfründen sowie in Baupflichtleistungen für Kirchen und Pfarrhäuser. Die Leistungen wurden teils freiwillig und guttatsweise, d. h. ohne verpflichtenden Rechtsgrund erbracht, teils aber beruhten sie auf besonderer rechtlicher Verpflichtung, auf Vertrag, Urteil, Dotation oder rechtsbegründetem Herkommen.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme sind solche Leistungen durch die Gemeinden in großem Umfang eingestellt worden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Pflichtleistungen oder um guttatsweise Leistungen handelte. Wir haben mit unserer Bekanntmachung vom

23. Juli 1937 Nr. 13987, Amtsblatt S. 280, die Pfarrämter und Stiftungsräte auf die Pflicht hingewiesen, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die eingestellte Leistung auf einer Rechtspflicht beruht, und gegebenenfalls an den Erzb. Oberstiftungsrat zu berichten, damit bestehende Rechtspflichten weiter verfolgt werden können.

In vielen Fällen, in denen wir den Gemeinden eine Rechtsverpflichtung zur Leistung nachweisen konnten, wurden die Leistungen weiter erbracht. In andern Fällen, in denen die Bemühungen trotz klarer Rechtslage erfolglos blieben, haben wir den Rechtsweg beschritten und zahlreiche rechtskräftige Urteile erwirkt, durch die die Gemeinden zur Weiterleistung der verweigerter Rechte verurteilt wurden. Die Urteile sind von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung auch für die nicht zum Prozeß gezogenen Streitfälle. Trotzdem haben viele politische Gemeinden unter Führung nationalsozialistischer kirchenfeindlicher Bürgermeister oder unter dem Druck von Kreisleitern und Rechtsamtsleitern der Partei an der Verweigerung auch unbestreitbarer Rechtsansprüche festgehalten mit der einfachen Begründung, solche Leistungen seien mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht mehr vereinbar.

Nachdem nunmehr nach Entfernung des nationalsozialistischen Systems wieder geordnete Zustände im Rechtsleben des deutschen Volkes eingetreten sind, werden die Pfarrämter und Stiftungsräte hierdurch aufgefordert, in allen Fällen, in denen die politischen Gemeinden frühere Leistungen für kirchliche Zwecke eingestellt haben, an die Gemeinden heranzutreten, diese Leistungen im früheren Umfang wieder zu erbringen. Dieser Aufforderung sollen die Pfründeeinhaber und Stiftungsräte in den Fällen besonders sorgfältig nachkommen, in denen wir in den vergangenen Jahren schon eingehende Untersuchungen über die Rechtsansprüche gepflogen und Verhandlungen mit den Verpflichteten geführt haben, ohne daß ein befriedigendes Ergebnis erreicht wurde.

Über das Ergebnis der an die politische Gemeinde zu richtenden Aufforderung ist alsbald zu berichten. Falls Gemeinden in einzelnen Fällen auf der Verweigerung der früheren Leistungen beharren, ist mitzuteilen, aus welchem Grunde die Leistung verweigert wird. In diesen Fällen sind die bei den Pfarreien etwa vorhandenen Beweismittel, Urkunden und Akten beizufügen.

### Pfründebefetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am  
21. Okt.: Schweizer Franz, Pfarrkurat in Bilsingen, auf die neu errichtete Pfarrei Bilsingen.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ludwig Hitzfeld auf die Pfarrei Fahrenbach mit Wirkung vom 1. November 1945 cum reservatione pensionis angenommen.

### Versetzungen

25. Juli: Strobels, Adolf, Vikar in Ruppenheim, i. g. E. nach Karlsruhe-Durlach.  
8. August: Opitz, Fritz, als Vikar nach Brühl.  
8. August: Scheuermann, Hans, Kurat in Unterlauchringen, als Kaplanverweser nach Ziengen.

8. August: Wolfarth, Alfred, als Vikar nach Schweizingen.
9. August: Ostermann, Erwin, Diözesanmissionar in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Karlsruhe-Darlanden.
10. August: Zanger, Karl, als Vikar nach Weil a. Rh.
17. August: Belsler, Wilhelm, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Schenkenzell.
17. August: Schmidt, Erich, als Vikar nach Wyhl.
17. August: Zeil, Martin, als Vikar nach Heidelberg, Hl.-Geist-Pfarrei.
18. August: Winterhalter, Adolf, als Vikar nach Kappeltoeck.
22. August: Hils, Hermann, als Vikar nach Oberried.
23. August: Jost, Kilian, als Vikar nach Kehl.
25. August: Lang, Wilhelm, als Vikar nach Cubigheim.
29. August: Müller, Dr. Gerard, Religionslehrer in Schönwald, als Vikar nach Baden-Baden, U.L.Frau.
4. Sept.: Winterhalder, P. Christoph, OFM., Vikar in Königheim, i. g. E. nach Mannheim-St. Bonifatius.
5. Sept.: Keiser, Rudolf, Neupriester, als Vikar nach Klosterwald.
10. Sept.: Thoma, Othmar, Vikar in Herrenwies, i. g. E. nach Mannheim-U.L.Frau.
10. Sept.: Wallefer, Hermann, als Vikar nach Landenburg.
11. Sept.: Bauer, Engelbert, Neupriester, als Vikar nach Ubstadt.
11. Sept.: Böser, Theodor jun., als Vikar nach Sasbach b. A.
11. Sept.: Bürgel, Wilhelm, Vikar in Ubstadt, i. g. E. nach Löffingen.
11. Sept.: Dufner, Karl jun., Vikar in Weingarten b. D., i. g. E. nach Oberbühlertal.
11. Sept.: Bebele, Bernhard, Vikar in Oberbühlertal, i. g. E. nach Offenburg-Dreifaltigkeitspfarre.
13. Sept.: Fehringer, Ernst, Vikar in Sasbach b. A., i. g. E. nach Konstanz-St. Gebhard.
14. Sept.: Hall, Joseph, Vikar in Offenburg-Dreifaltigkeitspfarre, i. g. E. nach Überlingen a. S.
15. Sept.: Heggelbacher, Dr. Othmar, Vikar in Müllheim, als Kooperator nach Freiburg i. Br., Dompfarrei.
17. Sept.: Weik, Friedrich, als Vikar nach Wiesental.
17. Sept.: Wolf, Lorenz, als Vikar nach Engen.
18. Sept.: Fügler, Otto, Präsekt am Erzb. Gymnasialkonvikts in Konstanz, als Vikar nach Konstanz-St. Stephan.
18. Sept.: Ulrich, Anton, als Pfarrverweser nach Reicholzheim.
19. Sept.: Isenmann, Anton, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Weingarten b. D.
19. Sept.: Schnatterer, Adalbert, als Vikar nach Mannheim-St. Franziskus.
27. Sept.: Haber, Albert, als Vikar nach Schriesheim.
27. Sept.: Presser, Franz, Vikar in Achern, i. g. E. nach Ettenheim.
1. Okt.: Göhler, P. Guido, OFM., Vikar in Freiburg i. Br.-St. Martin, als Pfarrkurat nach Freiburg i. Br.-St. Cyriak und Perpetua.
1. Okt.: Herb, Paul, als Pfarrverweser nach Hilsbach.
1. Okt.: Schwarz, Albert, als Vikar nach Königshofen.
2. Okt.: Haas, Otto, als Vikar nach Freiburg i. Br.-St. Martin.
3. Okt.: Erhart, Kurt, als Vikar nach Weila. Rh.
3. Okt.: Gehrig, Franz, als Vikar nach Wilflingen.
3. Okt.: Mayer, Anton, als Vikar nach Ersingen.
3. Okt.: Stump, Hermann, als Kaplaneiverweser nach Ohningen.
3. Okt.: Wollmann, Paul, Vikar in Konstanz-St. Gebhard, als Missionar an das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br.
4. Okt.: Knecht, Karl, als Vikar nach Schonach.
5. Okt.: Kaiser Ernst Friedrich, Vikar in Pforzheim-St. Franziskus, i. g. E. nach Mannheim-Käfertal.
9. Okt.: Schmon, Franz, als Vikar nach Hüfingen.
11. Okt.: Ansel, Wilhelm, als Vikar nach Ostrach.
13. Okt.: Weis, Otto, als Vikar nach Kollnau.
19. Okt.: Wannenmacher, Sebastian, als Vikar nach Konstanz-Münsterpfarre.
24. Okt.: Menzer, Anton, als Vikar nach Oberried.
24. Okt.: Schinzinger, Fridolin, als Pfarrverweser nach Bollschweil.

### Im Herrn sind verschieden

5. August: Schmitt Joseph sen., resign. Pfarrer von Dittwar, † in Berolzheim.
19. Sept.: Trion Klemens, Pfarrer von Gamburg, † im Spital in Tauberbischofsheim.
8. Okt.: Meyer Dr. Joseph Theodor, Erzb. Geistl. Rat, Hauptschriftleiter a. D. in Karlsruhe.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat